

# RS OGH 1964/2/19 6Ob43/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1964

## Norm

ZPO §503 Z2 C3b

## Rechtssatz

Wenn die Parteien nach Durchführung eines umfangreichen Beweisverfahrens vor dem Berufungsgericht erklären, weitere Anträge nicht zu stellen, bzw die Protokollierung des Satzes, daß keine weiteren Anträge mehr gestellt werden, widerspruchslos zur Kenntnis nehmen, kann dies nur den Sinn haben, daß die Durchführung weiterer Beweise vor dem Berufungsgericht nicht beantragt werde. Die Nichtdurchführung eines vorher beantragten Beweises kann daher im Revisionsverfahren nicht mehr bekämpft werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 43/64  
Entscheidungstext OGH 19.02.1964 6 Ob 43/64

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0043362

## Dokumentnummer

JJR\_19640219\_OGH0002\_0060OB00043\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)